

Bezirksregierung Köln



**Kommission für
Regionalplanung und
Strukturfragen des Regi-
onalrates des Regie-
rungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. KRS 40/2017

Tischvorlage

**für die 11. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Struk-
turfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 19. Mai 2017**

TOP 9

a) Anfrage der SPD-Fraktion

**„Logistikzentrum und Online-Handel im Industrie-
park Mühlenerft der Stadt Bedburg“**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung RR

Berichterstatter: Herr Haentjes, Dezernat 35, Tel. 0221/147-2224

Inhalt: Antwort der Bezirksregierung

Anlage: Anfrage der SPD-Fraktion vom 04. Mai 2017

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates nimmt die Antwort der Bezirksregierung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. KRS 40/2017	
TOP 9 a)	Seite
Anfrage der SPD-Fraktion „Logistikzentrum und Online-Handel im Industriepark Mühlenerft der Stadt Bedburg“	2

Antwort der Bezirksregierung:

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Die Firma Reuter beabsichtigt die Ansiedlung eines Sanitär Logistikbetriebes im Industriepark Mühlenerft mit 47.000 m² Betriebsfläche sowie einer 5.500 m² großen Verkaufsfläche für Bad- und Sanitäreinrichtungen.

Die geplante Warenausstellung ist mit 5.500 m² großflächig und bietet die Möglichkeit des sofortigen Warenerwerbs durch Endverbraucher über eine Vor-Ort-Bestellung im Online-Shop und Ausgabe der Ware an der „Abholtheke“.

Daher ist die geplante Warenausstellung ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Danach darf das Vorhaben gemäß dem gültigen LEP NRW nur im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur im Einzelfall unter ganz engen Voraussetzungen ermöglicht werden, die hier nicht einschlägig sind. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung (zuletzt OVG NRW, 29.09.2016; 10 A 1574/14) fallen Vorhaben in der beschriebenen Größenordnung regelmäßig unter § 11 Abs. 3 BauNVO und dürfen nur innerhalb von Sondergebieten im ASB angesiedelt werden.

In zahlreichen Gesprächen hat die Bezirksregierung die Stadt Bedburg und das Unternehmen bei diesem auch für die Region wichtigen Ansiedlungsvorhaben beraten und unterstützt. So hat die Bezirksregierung dem Unternehmen und der Stadt mehrere Varianten vorgeschlagen, die die Ansiedlung des wesentlichen Teils des Vorhabens an dem Standort ermöglicht hätte. Letztlich war leider auf dieser Basis kein Kompromiss zu finden.

SPD-Fraktion im Regionalrat Köln



An den
Vorsitzenden der Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates
Herrn Thorsten Konzelmann
Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Tel. 0221 1301507
Mobil 0171 / 56 64 09 3
Fax 03222 372 638 6
info@spd-regionalrat-koeln.de
www.SPD-Regionalrat-Koeln.de

Bankverbindung
Stadtparkasse Köln
IBAN DE43 3705 0196 0013 9739 46
BIC Swift COLSDE33

Konto 13 97 39 46
BLZ 370 501 98

4. Mai 2017

11.Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks
Köln am 19. Mai 2017

Anfrage gem. § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Konzelmann,
wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für
Regionalplanung und Strukturfragen am 19. Mai 2017 aufzunehmen.

Logistikzentrum und Online-Handel im Industriepark Mühlenerft der Stadt Bedburg

Wir fragen:

1. Welche Bedeutung misst die Bezirksregierung dem dargestellten Ansiedlungsvorhaben bei?
2. Wie kann das Vorhaben planerisch realisiert werden?
3. Sieht die Bezirksregierung die angedachte Alternative der Abtrennung und Verlagerung der
Abholungsflächen ins Zentrum von Bedburg als realitätsnah und erforderlich an?
4. Verfügt die Stadt Bedburg über entsprechende Ausweichflächen und ist dann eine Ausstellung mit
Verkauf ohne weitere Restriktionen möglich?
5. Ist nicht die geringe Größe der Abholungsflächen im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schauraumes,
der überregionale Kundenkreis und der geringe Umfang des tatsächlich zentrenrelevanten
Teilsortimentes als atypischer Fall im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNutzungsverordnung zu bewerten?
6. Ist bei der Entscheidung nicht der Aspekt des Strukturwandels und der Kompensation der
weggefallenen Arbeitsplätze zu berücksichtigen?

Begründung:

Die Stadt Bedburg im Rhein/Erft-Kreis beabsichtigt im GE/GI-Gebiet „Industriepark Mühlenerft“ einen Online-
Fachhandel für Bad und Sanitär anzusiedeln. Vorgesehen ist eine Logistik-Fläche von ca. 50.000 qm und eine
Ausstellungsfläche von 5500qm einschließlich eines Verkaufsraumes von 1000 qm. Dabei sind 4500qm auf das
nicht zentrenrelevante Kernsortiment (Badewannen, Duschwannen, Whirlpools, Spülen, Heizkörper etc.), 500
qm auf das Sortiment Leuchten und Zubehör und 500 qm auf nicht zentrenrelevante und nicht
nahversorgungsrelevante Aktionswaren vorgesehen.

Die Besucher des Schauraumes haben die Möglichkeit, die Ware dort online zu bestellen und an einer
Abholtheke mitzunehmen. Etwa 12% der Ausstellungsbesucher schließen in der Ausstellung einen Kaufvertrag
ab, etwa 10% nehmen die Ware an der Abholungstheke mit. Nach den Vorjahreszahlen am alten Standort in
Viersen umfasst dieses Geschäftsfeld 7,3% des Gesamtumsatzes.

Durch die Ansiedlung sollen ca. 375 Arbeitsplätze entstehen, die einen Teil der Arbeitsplatzverluste der
gescheiterten Ansiedlung des chinesischen Baumaschinenherstellers Sany kompensieren sollen.

SPD-Fraktion im Regionalrat Köln



Als regional- und bauplanungsrechtlich problematisch wird die Mitnahme der Waren aus der Verkaufsausstellung und die Mitnahme von Ergänzungsartikeln angesehen. An diesen Fragen droht derzeit das Ansiedlungsvorhaben insgesamt zu scheitern, da der Investor Ausweichmöglichkeiten im benachbarten Ausland, wo die genannten Beschränkungen nicht bestehen. Angesichts des notwendigen Strukturwandels im Rheinischen Revier würde von einem Scheitern der Ansiedlung ein verheerendes Signal ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Neitzke
Fraktionsvorsitzender

Hans Krings
Mitglied des Regionalrates